

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

<p>Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg (FD 32 – Herrn Haverkamp) vom 09.05.2019</p> <p>„... die Stadt Lengerich bereitet derzeit die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Intruper Weg“ vor. In diesem Rahmen hat die örtliche Ordnungsbehörde bei der Bezirksregierung Arnsberg für das vorgesehene Bebauungsgebiet Luftbildauswertungen zu möglichen Kampfmittelbelastungen angestoßen.</p> <p>Die Bezirksregierung hat die Ergebnisse der Luftbildauswertung der örtlichen Ordnungsbehörde unter dem Kurzaktenzeichen 55-07-207684 am 17.12.2018 sowie 06.03.2019 mitgeteilt. Dabei ist neben unauffälligen Flächen ein Stellungsbereich festgestellt worden. Die textliche Empfehlung der Bezirksregierung Arnsberg sowie die dazugehörige Übersichtskarte wurden Ihnen bereits zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für die Fläche ohne Bombardierung werden keine besonderen Maßnahmen empfohlen.</p> <p>Grundsätzlich gilt aber auch hier:</p> <p>Da die absolute Kampfmittelfreiheit eines Grundstücks nie bescheinigt werden kann, weise ich darauf hin, dass während der Baugrundeingriffe zu Tage tretende Auffälligkeiten im gewachsenen Boden unter Umständen Hinweise auf Kampfmittel geben können. Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde (05481/33-0) oder Polizei zu verständigen.</p>	<p>Die Hinweise zu möglicherweise vorkommenden Kampfmitteln werden zur Kenntnis genommen und die beauftragten Unternehmer auf den Sachverhalt aufmerksam gemacht. Die Planzeichnung beinhaltet bereits einen sachlichen Hinweis. Ergänzungen der Planzeichnung sind nicht erforderlich.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ferner gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stellungsbereiche sind zu sondieren, soweit sie nicht nach dem 2. Weltkrieg überbaut wurden. <p>Die durchgeführte Sondierung ergab keine konkreten Kampfmittelverdachtspunkte.</p> <p>Die zuständige Gefahrenabwehrbehörde empfiehlt, die entsprechenden Hinweise in die textlichen Festsetzungen des B-Planes zu übernehmen. Eigentümer, bauausführende Firmen sind vor Baubeginn auf die für sie aus dieser Stellungnahme und aus der Kampfmittelverordnung vom 12.11.2003 ergebenden Pflichten hinzuweisen. ...“</p>	
<p>Schreiben der Deutschen Bahn Immobilien vom 25.04.2019</p> <p>“... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme: Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Strecke 9165 Ibbenbüren Ost – Lengerich Hohne. Diese ist Eigentum der Teutoburger-Waldeisenbahn. Wir bitten diese gesondert im Antragsverfahren zu beteiligen. • Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die 	<p>Die Hinweise zu Emissionen werden zur Kenntnis genommen. Die Schallbelastungen wurden gutachterlich ermittelt und bewertet. Erhebliche Immissionsbelastungen werden unter Berücksichtigung der festgesetzten schalltechnischen Schutzmaßnahmen nicht gesehen. Die Teutoburger Waldeisenbahn bzw. Lappwaldbahn wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Eine Planänderung ist nicht erforderlich.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p> <p>...“</p>	
<p>Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 21.05.2019</p> <p>„...“ die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 "Intruper Weg" bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.</p> <p>Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.</p>	<p>Die Hinweise zu Telekommunikationslinien und -anlagen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung / Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>...“</p>	
<p>Schreiben der Gemeinde Hagen a.T.W. vom 23.04.2019</p> <p>„... die Gemeinde Hagen a.T.W. hat von der Bauleitplanung Kenntnis genommen. Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der Gemeinde Ladbergen vom 15.05.2019</p> <p>„... bezüglich der o.g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115, „Intruper Weg“ werden seitens der Gemeinde Ladbergen keine Anregungen bzw. Bedenken vorgetragen. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der Gemeinde Lienen vom 15.05.2019</p> <p>„... zu der o.a. Bauleitplanung der Stadt Lengerich werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen. Soweit sich im weiteren Verfahren keine</p>	<p>-----</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Änderungen ergeben, erübrigt sich eine weitere Beteiligung der Gemeinde Lienen. ...“</p>	
<p>Schreiben der Handwerkskammer Münster vom 21.05.2019</p> <p>..... Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) keine Anregungen vor. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der Industrie- und Handelskammer vom 16.05.2019</p> <p>..... Zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 12.04.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben des Kreises Steinfurt vom 15.05.2019</p> <p>..... zur o.g. Planung werden aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p>Die zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehenen Flächen im östlichen und südöstlichen Planbereich sind u.a. als Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse erforderlich. Um diese Funktion zu gewährleisten darf die in der textlichen Festsetzung Nr. 2 beschriebene Aufstellfläche für die Feuerwehr nicht in vorgenanntem Bereich angelegt werden. Zusammen mit den zum Flurstück 112 gelegenen Pflanzenflächen sollten die Gehölzstrukturen zudem der Einbindung des Vorhabens in die freie Landschaft dienen. Zielführend kann daher nur eine freiwachsende,</p>	<p>Eine Funktion der Pflanzgebotstreifen als Leitstruktur für Vögel und Fledermäuse ist seitens der Stadt beabsichtigt. Die nur ausnahmsweise zulässige und längenmäßig begrenzte Reduzierung des Pflanzgebotstreifen soll deshalb auch nicht zu einer kompletten Unterbrechung der Linearstruktur führen, sondern nur deren Breitenausdehnung punktuell reduzieren, sodass mindestens eine einreihige Bepflanzung durchgängig verbleibt. Da dies unverändert beabsichtigt ist, soll zur Sachverhaltsverdeutlichung in der Festsetzung Nr. 2 das Wort „teilweise“ zur Klarstellung ergänzt werden. In der Begründung erfolgt eine äquivalente Ergänzung, die zusätzlich die minimal einreihige Durchgängigkeit beschreibt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>landschaftsgerechte Laubholzheckenstruktur sein. Die Vorschlagsliste für den Pflanzgebotstreifen mit Einzelbäumen und Bodendeckern ist hingegen stark ziergärtnerisch ausgelegt und sollte entsprechend angepasst werden. ...“</p>	<p>Dem Vorschlag hinsichtlich der Pflanzempfehlung wird gefolgt und die Begründung ergänzt. Da es sich bei der Ergänzung der textlichen Festsetzung Nr. 2 um eine Klarstellung und nicht um einen neuen Regelungsinhalt handelt, ergibt sich durch die Eingabe keine Änderung der Planung. Die Ergänzung der Begründung in Hinblick auf diesen Sachverhalt dient ebenfalls begleitend „lediglich“ der Klarstellung. Außerdem erfolgt durch eine Ergänzung der Begründung grundsätzlich keine Änderung der eigentlichen Planung.</p>
<p>Schreiber der Landwirtschaftskammer vom 22.05.2019 (Eingang nach Fristende!)</p> <p>„... dem o.g. Planvorhaben stehen keine landwirtschaftlichen/ agrarstrukturellen Bedenken entgegen. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der Lappwaldbahn GmbH vom 13.05.2019</p> <p>„... die vorhandene Eisenbahninfrastruktur, im Besonderen die Bahnübergänge sind für die neu dazukommenden Verkehrsströme nicht ausgelegt bzw. gebaut. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf §11 der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO).</p> <p>Der technisch gesicherte Bahnübergang „Bahnhofstraße“ (Bahn Km 16,070) ist aufgrund der Änderung der Verkehrsbelastung und des neu einzubindenden Rad-Fußweges durch den Verursacher gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) anzupassen. Der aktuell vorhandene Stellplatz für das LST-Servicefahrzeug ist dabei mit zu berücksichtigen.</p> <p>Der Fußgängerüberweg „Liebigstraße“ (Bahn Km 16,270) ist aufgrund der Änderung der Verkehrsbelastung und des neu einzubindenden Rad-</p>	<p>Bei der beabsichtigten Schuleinrichtung handelt es sich um einen Neubau als Nutzungsverlagerung bestehender Einrichtungen aus dem nahen Umfeld. Die Verkehrsbelastungen im Bereich des Bahnüberganges sowie des Fußgängerüberweges werden bedingt durch das Planungsvorhaben deshalb nicht oder allenfalls in sehr geringem Umfang steigen.</p> <p>Der Nahbereich des Bahnüberganges bleibt durch die geplanten straßenbaulichen Maßnahmen unbeeinflusst. Eine bereits mit dem Straßenbaulastträger vorabgestimmte Stellplatzzufahrt wird deutlich abgesetzt vom Bahnübergang vorgesehen. Zur Vermeidung verkehrlicher Gefährdungssituationen wird zudem der bisherige Wirtschaftsweg, der als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ festgesetzt wird, durch einen Grünstreifen vom Bahnübergang abgetrennt, sodass Nutzer des Weges nicht unmittelbar, sondern nur im weiten Bogen die Bahnlinie queren können. Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes soll ein (in die Maßnahme</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Fußweges durch den Verursacher gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz (EBKrG) anzupassen.</p> <p>Zwischen dem neu geplanten Fuß-Radweg und der Eisenbahninfrastruktur ist zur Bahn hin ein standfester Zaun ohne Öffnung mit einer Höhe von mind. 1,50 m aufzustellen. Die Sichtflächen des Bahnüberganges „Liebigstraße“ sind zu berücksichtigen, diese dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es darf kein Oberflächenwasser auf die Grundstücke der LWS geleitet werden.</p> <p>Für eine ausreichende Entwässerung des Fuß- und Radweges ist zu sorgen</p> <p>Ein eventueller Grenzbewuchs über die Bahngrenze hinweg ist dauerhaft zu unterbinden.</p> <p>Die LWS ist von allen Ansprüchen aufgrund des Bahnbetriebes und betriebsbedingter Emissionen, ins besonders der Belastung durch Lärm, Pfeifen und Erschütterungen zu allen Tageszeiten freizustellen. ...“</p>	<p>integrierter) Zaun die Querung der Bahnstrecke verhindern. Der dort im Rahmen des Mobilitätskonzeptes geplante Radweg ist Teil eines unabhängigen Radweges vom Bahnhof Lengerich zum bestehenden / geplanten Schulstandort des Gymnasiums / der Realschule bzw. Gesamtschule. Mit dem Bau des Radweges wird zukünftig die gefährliche Kreuzungsquerung der Kreisstraße auf Höhe des Bahnübergangs Bahnhofstraße/ Lienener Straße vermieden. In diesem Zusammenhang ist ein Zaun von ca. 500 m Länge vorgesehen. Eine Änderung der vorliegenden Planung ergibt sich durch die Eingabe nicht.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der vorliegenden Planung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Schreiben des LWL – Archäologie für Westfalen vom 29.04.2019</p> <p>“... da in den Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der Stadtentwässerung Lengerich vom 26.04.2019</p>	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>„... gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen von hier keine Bedenken. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreiben der SWL Verteilungsgesellschaft mbH vom 16.05.2019</p> <p>„... Auf dem betreffenden Areal befinden sich Leitungen und Anlagen der Energieversorgung. Dieser Bestand ist mittels eines Gestattungsvertrages zu sichern. Sollte eine Umlegung erforderlich werden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen. Sollten im Bereich der Versorgungsleitung Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, muss vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung durch die SWL erfolgen. ...“</p>	<p>Die Hinweise zu Versorgungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung / Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht.</p>
<p>Schreiben der Unitymedia NRW GmbH vom 13.05.2019</p> <p>„... Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. ...“</p>	<p>-----</p>
<p>Schreibendes Unterhaltungsverbandes Lengericher Aa-Bach vom 20.05.2019</p> <p>„... Aus der Sicht des Unterhaltungsverbandes Lengericher Aa-Bach bestehen gegen die o.g. Planung keine Bedenken. Grundsätzlich ist anzumerken, dass durch die vorgesehene Nutzung des Plangebietes die ordnungsgemäße Unterhaltung der angrenzenden Gewässer 1800 und 1810 sowie eventuelle Maßnahmen nach der Wasserrahmenlinie nicht beeinträchtigt werden. ...“</p>	<p>Der Hinweis zur Gewässerunterhaltung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung / Ergänzung der Planung ergibt sich hierdurch nicht.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Schreiben des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land vom 09.05.2019</p> <p>„... in wasserversorgungstechnischer Hinsicht bestehen gegen die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 115 „Intruper Weg“ der Stadt Lengerich keine Bedenken. ...“</p>	<p>-----</p>

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Stadt Tecklenburg
- Verband der katholischen Kirchengemeinden
- Westf. Amt für Denkmalpflege
- Westnetz GmbH

ÖFFENTLICHKEIT

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Es wurden keine Anregungen oder Bedenken geäußert, die zur Änderungen der Planung geführt haben.